

Hauptsatzung der Gemeinde Friedrichsholm

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. September 2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Friedrichsholm erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Friedrichsholm zeigt:

„In Gold über einem grünen Hügel eine grüne Königskrone,
beiderseits begleitet von einem grünen Torfmesser.
Der grüne Hügel ist belegt mit einem Mauerteil
bestehend aus 14 goldenen Ziegeln 2 : 3 : 4 : 3 : 2.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf gelbem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens
in flaggengerechter Tingierung.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift

„Gemeinde Friedrichsholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde.“

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese/r kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigt.
2. Vergabe von Aufträgen (bis zu einem Wert von 1.500,00 €)

3. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.500,00 €.
-

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Hohner Harde führenden Gemeinde Fockbek kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- 3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- 4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

(a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet: Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern
Personalwesen
Satzungen
Mitgliedschaften
Wirtschaftsentwicklung
Prüfung der Jahresrechnung

(b) Planungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen
Dorfentwicklung
Umweltschutz
Naturschutz
Landschaftspflege
Fremdenverkehr

(c) Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen
Büchereiwesen
Förderung und Pflege des Sports
Sozialwesen
Kindergartenangelegenheiten
Jugendarbeit

2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können

4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis c auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsver-

bindlich, wenn die Auftragsvergabe unter der Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 250,00€, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 25,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,00 € im Monat nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich

a) Schrammoor an dem Feuerwehrgerätehaus,

befindet, während einer Dauer von 1 Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.rathaus-fockbek.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.Schleswig-Holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht. Hierauf wird in den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 1 hingewiesen.

4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.03.2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 23.10.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

24799 Friedrichsholm, 28.10.2025

